



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der 14. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 20.03.2017 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten

Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. **Änderungsantrag zur**
BV-445/2017 **Beschlussvorlage BV-442/2017**

Beschluss:

Der Kreistag Elbe-Elster beschließt folgende Änderung des Beschlussvorschlages der Vorlage BV-442/2017 („Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2017/2018, hier: Einwendungen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan“)

zu 1.)

Den Einwendungen

- der Stadt Doberlug- Kirchhain (EW 6)
- der Stadt Elsterwerda (EW 11)
- der Stadt Finsterwalde (EW 3)
- der Stadt Herzberg (EW 7)
- der Stadt Mühlberg (EW 4)
- der Gemeinde Röderland (EW 3)
- der Stadt Schönewalde (EW 4)
- der Stadt Uebigau- Wahrenbrück (EW 8)
- des Amtes „Elsterland“ für die amtsangehörigen Gemeinden (EW 6)
- des Amtes „Kleine Elster“ (NL) für die amtsangehörigen Gemeinden (EW 1)
- des Amtes Plessa für die amtsangehörigen Gemeinden (EW 1)
- des Amtes Schlieben für die amtsangehörigen Gemeinden (EW 9)
- des Amtes „Schradenland“ für die amtsangehörigen Gemeinden (EW 1, Buchstabe a)

wird insoweit stattgegeben, dass die Hebesätze der Kreisumlage wie folgt festgesetzt werden:

Haushaltsjahr 2017 = 43,99 v.H.

Haushaltsjahr 2018 = 43,99 v.H.

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

zu 2.)

Den Einwendungen

- der Stadt Finsterwalde (EW 1)
- der Stadt Herzberg (EW 6)
- der Gemeinde Röderland (EW 2)
- des Amtes „Kleine Elster“ (NL) für die amtsangehörigen Gemeinden (EW 3)
- des Amtes „Schradenland“ für die amtsangehörigen Gemeinden (EW 1, Buchstabe b)

wird insoweit stattgegeben, dass die Personalkostenansätze wie folgt reduziert werden

Haushaltsjahr 2017 = 700.000 Euro

Haushaltsjahr 2018 = 848.800 Euro

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

Beschluss Nr.

BV-442/2017

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2017/2018, hier: Einwendungen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan

Beschluss:

Der Kreistag beschließt gemäß § 129 Abs 1 BbgKVerf über die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erhobenen Einwendungen.

1. Den Einwendungen

- der Stadt Doberlug-Kirchhain (EW 6)
- der Stadt Elsterwerda (EW 11)
- der Stadt Finsterwalde (EW 3)
- der Stadt Herzberg (EW 7)
- der Stadt Mühlberg (EW 4)
- der Gemeinde Röderland (EW 3)
- der Stadt Schönewalde (EW 4)
- der Stadt Uebigau-Wahrenbrück (EW 8)
- des Amtes Elsterland für die amtsangehörigen Gemeinden (EW 6)
- des Amtes „Kleine Elster“ (NL) für die amtsangehörigen Gemeinden (EW 1)
- des Amtes Plessa für die amtsangehörigen Gemeinden (EW 1)
- des Amtes Schlieben für die amtsangehörigen Gemeinden (EW 9)
- des Amtes Schradenland für die amtsangehörigen Gemeinden (EW 1, Buchstabe a))

wird insoweit stattgegeben, dass die Hebesätze der Kreisumlage wie folgt festgesetzt werden:

Haushaltsjahr 2017 = 43,99 v.H.

Haushaltsjahr 2018 = 43,99 v.H.

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

2. Den Einwendungen

- der Stadt Finsterwalde (EW 1)
- der Stadt Herzberg (EW 6)
- der Gemeinde Röderland (EW 2)
- des Amtes „Kleine Elster“ (NL) für die amtsangehörigen Gemeinden (EW 3)
- des Amtes Schradenland für die amtsangehörigen Gemeinden (EW 1, Buchstabe b))

wird insoweit stattgegeben, dass die Personalkostenansätze wie folgt reduziert werden:

Haushaltsjahr 2017 = 700.000 Euro

Haushaltsjahr 2018 = 848.800 Euro.

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

3. Den Einwendungen

- der Stadt Bad Liebenwerda (EW 3)
- der Stadt Doberlug-Kirchhain (EW 4)
- der Stadt Falkenberg (EW 3)
- der Stadt Schönwalde (EW 3)
- der Stadt Uebigau-Wahrenbrück (EW 4)
- des Amtes Schlieben für die amtsangehörigen Gemeinden (EW 7, Buchstabe a))

wird insoweit stattgegeben, dass investive Schlüsselzuweisungen wie folgt für Instandsetzungsmaßnahmen eingesetzt werden:

Haushaltsjahr 2017 = 974.000 Euro

Haushaltsjahr 2018 = 200.000 Euro.

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

4. Den Einwendungen

- des Amtes Schlieben für die amtsangehörigen Gemeinden (EW 7, Buchstabe b))
- des Amtes Schradenland für die amtsangehörigen Gemeinden (EW 1, Buchstabe c))

wird insoweit stattgegeben, dass die Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen wie folgt reduziert werden:

Haushaltsjahr 2017 = 524.000 Euro.

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.

5. Die Einwendungen

- der Stadt Bad Liebenwerda (EW 1, EW 2, EW 4, EW 5, EW 6, EW 7)
 - der Stadt Doberlug-Kirchhain (EW 1, EW 2, EW 3, EW 5)
 - der Stadt Elsterwerda (EW 1, EW 2, EW 3, EW 4, EW 5, EW 6, EW 7, EW 8, EW 9, EW 10)
 - der Stadt Falkenberg (EW 1, EW 2, EW 4, EW 5)
 - der Stadt Finsterwalde (EW 2, EW 4)
 - der Stadt Herzberg (EW 1, EW 2, EW 3, EW 4, EW 5)
 - der Stadt Mühlberg (EW 1, EW 2, EW 3)
 - der Gemeinde Röderland (EW 1)
 - der Stadt Schönwalde (EW 1, EW 2, EW 5)
 - der Stadt Uebigau-Wahrenbrück (EW 1, EW 2, EW 3, EW 5, EW 6, EW 7)
 - des Amtes Elsterland für die amtsangehörigen Gemeinden (EW 1, EW 2, EW 3, EW 4, EW 5)
 - des Amtes „Kleine Elster“ (NL) für die amtsangehörigen Gemeinden (EW 2)
 - des Amtes Schlieben für die amtsangehörigen Gemeinden (EW 1, EW 2, EW 3, EW 4, EW 5, EW 6, EW 8, EW 10)
 - des Amtes Schradenland für die amtsangehörigen Gemeinden (EW 2, EW 3)
- werden zurückgewiesen.

6. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sowie alle Bestandteile und Anlagen

(§§ 65, 66 BbgKVerf i.V.m. §§ 3-10 KomHKV) zum Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 sind entsprechend anzupassen.

Beschluss Nr. BV-441/2017 **Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2017 und 2018**
Siehe gesonderte Bekanntmachung!

Beschluss:

1. Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Ermittlung der Kreisumlagehebesätze für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 vom 28.11.2016 zur Kenntnis.
2. Der Entwurf der Haushaltssatzung wird entsprechend Anlage 1 geändert. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend der Anlage 2 Veränderungen im Haushaltsplan 2017/2018 sowie in allen Anlagen (§§ 65, 66 BbgKVerf i. V. m. §§ 3 - 10 KomHKV) vorzunehmen
3. Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2017 und 2018.

Beschluss Nr. BV-379/2016 **Fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster**
Siehe gesonderte Bekanntmachung!

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster.

Beschluss Nr. BV-411/2016 **Kita-Mehrbelastungsausgleich Zweite Änderung des öffentlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und den Kommunen zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Kindertagesstättengesetz**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die zweite Änderung des öffentlichen Vertrags zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und den Kommunen zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Kindertagesstättengesetz.

Beschluss Nr. BV-423/2017 **Mitgliedschaft im Verband pro agro e. V.**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, vorbehaltlich der Vorlage eines rechtskräftigen Haushaltes 2017/2018, die Mitgliedschaft des Landkreises Elbe-Elster im pro agro-Verband zur Förderung des ländlichen Raumes in der Region Brandenburg-Berlin e.V.

Die Vertretung des Landkreises Elbe-Elster im Verband pro agro wird durch Herrn Matthias Schneller, Leiter der die Stabsstelle Kreisentwicklung, wahrgenommen.

Beschluss Nr. BV-446/2017 **Abberufung eines Mitgliedes im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

Herr *Alexander Piske* wird als stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit abberufen.

Beschluss Nr. BV-447/2017 **Berufung eines Mitgliedes im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

Herr *Johannes Wohmann* wird zum stimmberechtigten Mitglied im Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit berufen.

Beschluss Nr. BV-431/2017 **Abberufung eines beratenden Mitgliedes und eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss**

Beschluss:

- 1.) Der Kreistag beruft *Frau Ramona Fritze (Gesundheitsamt Landkreis Elbe-Elster)* als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ab.
- 2.) Der Kreistag beruft *Frau Dipl.-Med. Uta Schurig (Gesundheitsamt Landkreis Elbe-Elster)* als stellvertretendes beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ab.

Beschluss Nr. BV-432/2017 **Berufung eines beratenden Mitgliedes und eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss**

Beschluss:

- 1.) Der Kreistag beruft *Frau Dipl.-Med. Uta Schurig (Gesundheitsamt Landkreis Elbe-Elster)* als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.
- 2.) Der Kreistag beruft *Frau Karina Militzer (Gesundheitsamt Landkreis Elbe-Elster)* als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.

Beschluss Nr. BV-410/2016 **Berufung eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss**

Beschluss:

Der Kreistag beruft *Herrn Mike Heyne (Kreiselternrat)* als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.

B) in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**Beschluss Nr.**

BV-438/2017 **Bestellung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster**

Beschluss:

Der Kreistag bestellt mit Wirkung vom 01.01.2017 eine Prüferin im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster.

Fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster vom 21. März 2017

Aufgrund der § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 20. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster

Die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster vom 27. Februar 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 4 vom 8. März 2007, zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung vom 30. April 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Ausgabe Nr. 9 vom 22. Mai 2013), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung: „Zeugen-, Sachverständigen- und Dolmetscherkosten,“
2. Im Gebühren- und Auslagentarif zur allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster wird in der Inhalts-

übersicht im Teil 2 („Sachgebietsbezogene Benutzungsgebühren“) nach „9. Amtshandlungen im Gesundheitsamt“ eingefügt: „9a. „Beurkundungen und die Unterstützung bei außergerichtlichen Vaterschaftstest im Amt für Familie, Jugend und Bildung“

3. Im Gebühren- und Auslagentarif zur allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster wird folgende Tarifstelle Nr. 9a eingefügt:

„9a. Beurkundungen und die Unterstützung bei außergerichtlichen Vaterschaftstest im Amt für Familie, Jugend und Bildung

Mit den nachfolgenden Tarifstellen 9a.1 - 9a.6 sind die Amtshandlungen für Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie für die Identitätsfeststellung und Probeentnahme für die Erstellung von Vaterschaftstest abgegolten. Gebühren für Beglaubigungen sind nach Teil I zu erheben, Auslagen gemäß § 5 der Satzung zu erstatten.

Gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung wird auf Antrag die Gebühr einer Beurkundung um 50% ermäßigt, wenn der Gebührenpflichtige vor Beginn der Beurkundung den Nachweis erbringt, dass die Person Leistungen nach dem SGB II, SGB XII Kapitel 3 und 4, BAföG, SGB III zur Förderung der Berufsausbildung (BAB) oder dem AsylbLG erhält. Auslagen sind auch in diesen Fällen in voller Höhe zu erstatten.

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben für Beurkundungen, die Amtsvormünder und Beistände des Landkreises Elbe-Elster im Rahmen der gesetzlichen Vertretung ihrer Mündel vornehmen müssen.

9a.1	Anerkennung der Vaterschaft/Mutterschaft	30,00 Euro
9a.2	Anerkennung der Vaterschaft/Mutterschaft mit gleichzeitig abgegebenen Zustimmungserklärungen	30,00 Euro
9a.3	Zustimmungserklärung zur Anerkennung der Vaterschaft/Mutterschaft	30,00 Euro
9a.4	Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge	30,00 Euro
9a.5	Verpflichtung/Änderung der Verpflichtung zur Unterhaltsleistung	15,00 Euro
9a.6	Identitätssicherung und Probenentnahme für die Erstellung eines Vaterschaftstest	33,00 Euro

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Herzberg (Elster), 21. März 2017

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund der §§ 67 und 65 i. V. m. § 131 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I [Nr. 32], S. 23 ff.) i. V. m. § 11 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) vom 14. Februar 2008 (GVBl. II [Nr. 3], S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2010 (GVBl. II [Nr. 38], S. 1), wird nach Beschluss des Kreistages vom 20. März 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Festsetzungen

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre	2017	und	2018
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag (EUR) der ordentlichen Erträge auf	194.777.500		200.582.200
ordentlichen Aufwendungen auf	194.264.500		199.808.200
außerordentlichen Erträge auf	0		0
außerordentlichen Aufwendungen auf	0		0
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag (EUR) der Einzahlungen auf	195.722.300		199.363.200
Auszahlungen auf	201.582.100		202.131.000
festgesetzt.			

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes (EUR) entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	186.586.500		192.319.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	187.506.100		191.433.400
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.135.800		6.660.600
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.517.200		9.762.900
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0		383.600
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	558.800		934.700
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0		0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0		0

§ 2

Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Jahre 2017 und 2018 nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Haushaltsjahr

2017 auf	und in	2018 auf
3.740.000 EUR		400.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Kreisumlage

Der Hebesatz für die Kreisumlage	wird für das Jahr 2017 auf	43,99 v. H.
	und für das Jahr 2018 auf	43,99 v. H.

der für das Jahr 2017 bzw. 2018 geltenden Umlagegrundlagen, entsprechend der Orientierungsdaten 2017 und 2018, auf der Grundlage von § 18 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I [Nr. 12], S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2016 (GVBl. 1/16, Nr. 10), festgesetzt. Die Kreisumlage ist in 12 Teilbeträgen zum 15. eines jeden Monats durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entsprechend des jeweiligen Heranziehungsbescheides auf das Konto des Landkreises Elbe-Elster zu entrichten.

§ 5

Bewirtschaftungsgrundsätze

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 150.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf mehr als 3,5 v. H. der ordentlichen Gesamtaufwendungen,
 - bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 3 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen festgesetzt.

Herzberg (Elster), den 21. März 2017

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird hiermit gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Die Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 nebst Bestandteilen und Anlagen liegt im Finanzverwaltungsamt (Zimmer 218/219) im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beim Zustandekommen dieser Satzung erfolgte Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Es gilt dagegen auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Herzberg (Elster), 21. März 2017

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

1. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 25. November 2016

Aufhebung der generellen Pflicht zur Aufstallung von Geflügel und Beibehaltung weiterer Maßnahmen zum Schutz gegen die aviäre Influenza

Auf der Grundlage der §§ 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetz und des § 13 der Geflügelpest-Verordnung sowie dem Erlass des MdJEV vom 20. März 2017 ergeht hiermit für das gesamte Gebiet des Landkreises Elbe-Elster nachfolgende Allgemeinverfügung:

- 1. Die der** mit Tierseuchenallgemeinverfügung vom 25. November 2016 getroffene Anordnung, sämtliches im Landkreis Elbe-Elster gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen zu halten (**generelle Aufstallungspflicht**) wird hiermit **mit sofortiger Wirkung aufgehoben**. Geflügel kann somit wieder im Freiland bzw. mit Auslauf gehalten werden.
- 2. Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art** mit lebendem Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln bleiben gem. § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung i.V.m. § 7 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung bis auf weiteres im Landkreis Elbe-Elster **untersagt**.
- Geflügel darf nicht zu Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit lebendem Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in andere Gebiete verbracht werden.

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen 1 bis 3 wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung i.V.m. § 37 des TierGesG im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung:

Mit Tierseuchenallgemeinverfügung vom 25. November 2016 war die flächendeckende Aufstallung des Geflügels im Landkreis Elbe-Elster auf Grund der sehr angespannten Geflügelpestsituation angeordnet worden.

Das hochpathogene Influenza A Virus des Subtyps H5N8 wurde inzwischen bei totaufgefundenen Wildvögeln in allen Bundesländern Deutschlands und in fast allen europäischen Ländern nachgewiesen.

Nach einer zwischenzeitlich erfolgten Neubewertung der Seuchenlage unter Berücksichtigung der Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts ist weiterhin von einem Eintragsrisiko des Virus von der Wildvogelpopulation in Hausgeflügelbestände auszugehen.

Im Landkreis Elbe-Elster wurden im Januar und Februar 2017 insgesamt bei 2 totaufgefundenen Wildvögeln positive Befunde erhoben. Bisher gab es im gesamten Zeitraum von November 2016 bis März 2017 im Landkreis keinen Ausbruch von Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand. Im Land Brandenburg hat sich die Seuchenlage im Hausgeflügelbereich in den letzten 4 Wochen beruhigt. In der Wildvogelpopulation sind die Virusnachweise sowohl im Bundesgebiet als auch im Land Brandenburg rückläufig. Deshalb sind Maßnahmen zur Lockerung der landesweiten Aufstallung von Geflügel und zum Übergang zu einer risikoorientierten und regional angepassten Aufstallung des Geflügels angemessen. Nach hiesiger Einschätzung ist im Landkreis Elbe-Elster derzeit nur ein geringes Restrisiko für einen Eintrag des Virus in Hausgeflügelbestände zu sehen, daher wurde die Pflicht zur generellen Aufstallung aufgehoben. Verbote bzw. Einschränkungen für Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit lebendem Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sind indes weiterhin erforderlich, da dabei wegen unterschiedlicher Herkunft der Tiere und der eventuellen Rückführung derselben in ihre Bestände nach der Veranstaltung ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Im vorliegenden Fall besteht ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit daran, eine Ausbreitung und ein Eintrag der aviären Influenza in Hausgeflügelbestände zu verhindern. Die Maßnahmen dienen dem Schutz hochwertiger Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung dieser Geflügelseuche und der dabei zu erwartende wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tierseuchenallgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza des Landkreises Elbe-Elster vom 25. November 2016 außer Kraft.

Ergänzend wird nochmals daran erinnert, dass

- jeder, der Geflügel hält oder halten will, dies dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft gemäß Viehverkehrsverordnung anzuzeigen hat.
- die erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen und die Dokumentationsverpflichtungen in auch kleinen (Hobby-)Geflügelhaltungen gemäß der Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft nach wie vor einzuhalten sind.
- alle verendet aufgefundenen Wildvögel dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft zu melden bzw. zur Untersuchung zu übergeben sind.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 EUR geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch aufgrund der durch § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung i.V.m. § 37 des TierGesG angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können entweder bei der vorbezeichneten Behörde oder beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs beantragen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> (Landkreis Elbe-Elster) bzw. unter www.erv.brandenburg.de (Verwaltungsgericht Cottbus) aufgeführt sind.

Gesetzliche Grundlagen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und der Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert am 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666, 1674), in der geltenden Fassung
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Neufassung vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1245), zuletzt geändert am 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), in der geltenden Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010), in der geltenden Fassung
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), in der geltenden Fassung

Herzberg, den 20. März 2017

Im Auftrag

DVM Ilona Schrupf

Amtstierärztin

Information für Jagdausübungsberechtigte und Gewerbetreibende

Die Trichinenuntersuchungen für Wildschweine und Hausschweine zu den Feiertagen im April, Mai und Juni 2017 erfolgen in den bekannten Untersuchungsstellen

- Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (AVLL)
Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, Tel. 03535 46-2681
- Tierarztpraxis Schönfelder, Dresdener Str. 149, 03238 Finsterwalde, Tel. 03531 30830
- Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Dr. M. Kreher, TÄ D. Löbzien, Dr. E. Starnitz
Schillerstr. 6, 04924 Bad Liebenwerda, Tel. 035341 2730

zu folgenden Zeiten:

	AVLL Herzberg	Tierarztpraxis Schönfelder Finsterwalde	Tierärztliche Gemeinschafts- praxis Bad Liebenwerda
Donnerstag, 13.04.2017	nach Bedarf (Abgabe der Trichinenproben bis 13:00 Uhr)	nach Bedarf (Abgabe der Trichinenproben bis 9:00 Uhr)	nach Bedarf (Abgabe der Trichinenproben bis 13:00 Uhr)
Dienstag, 18.04.2017	nach Bedarf (Abgabe der Trichinenproben bis 13:00 Uhr)	nach Bedarf (Abgabe der Trichinenproben bis 15:30 Uhr)	nach Bedarf (Abgabe der Trichinenproben bis 13:00 Uhr)
Dienstag, 02.05.2017	nach Bedarf (Abgabe der Trichinenproben bis 13:00 Uhr)	nach Bedarf (Abgabe der Trichinenproben bis 15:30 Uhr)	nach Bedarf (Abgabe der Trichinenproben bis 13:00 Uhr)
Freitag, 26.05.2017	keine Untersuchung (Behördenschließtag)	Ja (Abgabe der Trichinenproben bis 15:30 Uhr)	Ja (Abgabe der Trichinenproben bis 11:00 Uhr)
Dienstag, 06.06.2017	nach Bedarf (Abgabe der Trichinenproben bis 13:00 Uhr)	nach Bedarf (Abgabe der Trichinenproben bis 15:30 Uhr)	nach Bedarf (Abgabe der Trichinenproben bis 13:00 Uhr)

Am Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, an Himmelfahrt und am Pfingstmontag finden in allen drei Untersuchungsstellen keine Trichinenuntersuchungen statt.

Mit freundlichen Grüßen

DVM Ilona Schrupf

Amtstierärztin

Landkreis Elbe-Elster Kreiswahlleiter

Die auf dem Wahlvorschlag der Partei „DIE LINKE“ im Wahlkreis III gewählte Kreistagsabgeordnete, Frau Carolin Steinmetz-Mann, hat mit Wirkung vom 15. März 2017 auf ihren Sitz im Kreistag des Landkreises Elbe-Elster verzichtet. Gemäß § 60 Abs. 3 des Brandenburgisches Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung geht dieser Sitz auf Herrn Karl-Ulrich Hennicke, Baumschulenweg 46, 03253 Doberlug-Kirchhain über. Herr Hennicke hat den Sitz angenommen.

Herzberg (Elster), 21. März 2017

Dirk Gebhard
Kreiswahlleiter

Sitzungsplan für den Zeitraum

1. Mai 2017 bis 31. Mai 2017

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

- 02.05.2017 Jugendhilfeausschuss
Raum 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in
04916 Herzberg (Elster)
Beginn: 17.00 Uhr
- 08.05.2017 Kreisausschuss
Raum 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in
04916 Herzberg (Elster)
Beginn: 17.00 Uhr
- 22.05.2017 Kreistag
Haus des Gastes, Lindenstraße 6 in
04895 Falkenberg/Elster
Beginn: 16.00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Das nächste **Amtsblatt** erscheint am 3. Mai 2017. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 28. April 2017, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
- **Pressestelle:**
Tel.: 03535 46-1243
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- **Verlag:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.